

darf den Menschen ohne die Hüllen darstellen, die in dem gewöhnlichen Leben unentbehrlich sind, wenn das Scham- und Sittlichkeitsgefühl nicht gröblich verletzt werden soll. Werden Skulpturen auf der Bühne in der Form lebender Bilder vorgeführt und geschieht dies in künstlerischer Weise, so daß der Beschauer den Eindruck empfängt, er habe die Reproduktion des Kunstwerkes vor Augen, so bedarf es auch hier der Verhüllung nur in beschränktem Maße, da gegenüber der Erregung eines reinen und edlen Gefühles, des Gefühles künstlerischer Befriedigung, die gemeine Sinnlichkeit zurücktritt. In derselben Verhüllung kann die des künstlerischen Interesses entbehrende Zurschaufstellung des menschlichen Körpers auf der Bühne grob sinnlich wirken und unzüchtig sein, während wiederum das, was im Lichte und in der Umgebung der Bühne noch nicht anstößig ist, im Lichte und Leben öffentlicher Straßen schamlos gegen Zucht und Sitte verstoßen kann.

In dem Urteile wird ferner ausgeführt: »Die Stellungen, in welchen die weiblichen Personen photographiert sind, sind die verschiedensten: Stehend, sitzend, liegend, im Profil, en face, mit erhobenen Armen, mit ausgebreiteten Armen u. s. w. und offenbar dazu bestimmt, die Körperformen von allen Seiten her sichtbar zu machen; sie gehen aber nicht über das hinaus, was seit Jahrhunderten die bildenden Künste dargestellt haben. Sie lassen weder erkennen, daß sie darauf berechnet sind, die Lüsternheit zu erregen oder sonst einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, noch sind sie objektiv hierzu geeignet. Sie verletzen die herrschenden Gesetze von Sitte, Zucht und Anstand nicht; denn sie gehen, ganz abgesehen davon, daß es sich um (wenn auch nur mit Trikot) bekleidete weibliche Personen handelt, keineswegs über das hinaus, was in staatlichen Museen und sonstigen jedermann zugänglichen Sammlungen öffentlich ausgestellt wird.«

Auch hier gehen die richterlichen Erwägungen davon aus, daß das, was auf dem Gebiete der Kunst nicht anstößig sei, notwendigerweise auf allen Gebieten des Lebens Anstoß nicht erregen, Scham und Sitte nicht verletzen könne; sie suchen die rechtsirrigte Auffassung zur Geltung zu bringen, daß die Beschaffenheit des Unzüchtigen mit Dingen und Handlungen dergestalt untrennbar verbunden sei, daß ihnen diese Eigenschaft entweder an und für sich und unter allen Umständen oder überhaupt nicht beizuhabe, während doch das Gegenteil der Fall ist. Dinge und Handlungen, die unbedingt und unter allen Umständen unzüchtig sind, gehören zu den Ausnahmen; regelmäßig ist die Entscheidung, ob etwas unzüchtig ist oder nicht, bedingt durch die Rücksicht auf Personen, Verhältnisse, Ort, Zweckbestimmung und dergleichen. Jene verkehrte Auffassung gelangt noch zu besonderem Ausdruck, indem die Strafkammer die Photographieen, die, wie sie selbst hervorhebt, lediglich dazu bestimmt sind, die Körperformen von weiblichen Personen, die durch ihre Abenteuer in Ruf geraten sind, von allen Seiten her sichtbar zu machen, bei der Prüfung auf ihre Unzüchtigkeit mit gleichem Maßstabe zu messen unternimmt, wie die künstlerischen Gestalten eines Rubens und schließlich bemerkt, daß der Grund zu dem regen Absatze der Photographieen bei dem für derartige Sachen kaufslustigen Publikum in den Persönlichkeiten selbst, die die Abbildungen wiedergeben, zu finden sei.

Bei solcher Verkennung des gesetzlichen Begriffes des »Unzüchtigen« ist der in dem Urteile enthaltene Ausspruch ohne Wert, daß die Bilder objektiv nicht geeignet seien, die Lüsternheit zu erregen oder sonst einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, daß es somit an dem im § 184 des Strafgesetzbuches ersforderten Merkmale des objektiv Unzüchtigen fehle; ein Ausspruch, der von den vorausgeschickten und nachfolgenden Erörterungen nicht loszulösen ist und in diesem Zusammenhange erkennen läßt, daß er auf einer rechtsirrigen

Beurteilung der Voraussetzungen beruht, unter denen etwas als dem herrschenden Gesetze von Sitte, Zucht und Anstand zuwiderlaufend, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verlegend angesehen werden muß.

Das angefochtene Urteil unterliegt daher der Aufhebung.

Bedeutung der gerichtlichen Bestätigung einer vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften, wenn der Gerichtsbeschluß der Polizeibehörde erst nach Ablauf des fünften Tages seit Anordnung der Beschlagnahme zugeht.

(Gesetz über die Presse, vom 7. Mai 1874, §§ 23, 24.)

In der Strafsache gegen den Buchhändler C. B. zu N. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 12. November 1897 auf die Revision des Angeklagten

für Recht erkannt:

Das Urteil der Zweiten Strafkammer des k. pr. Landgerichts II zu B. vom 11. Juni 1897 wird aufgehoben. In der Sache selbst wird Angeklagter von der Anschulldigung eines Vergehens gegen § 28 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden der pr. Staatskasse auferlegt

Gründe.

Nach den Feststellungen der Strafkammer ist die vom Angeklagten im September 1896 verbreitete Druckschrift am 4. Dezember 1895 von der Polizeibehörde zu C. mit Beschlagnahme belegt und diese Beschlagnahme durch Beschluß des dortigen Amtsgerichts vom 7. Januar 1896 unter der Annahme bestätigt worden, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand der im § 184 des Strafgesetzbuchs bedrohten Handlung begründe. In dem hierauf eingeleiteten Strafverfahren gegen die Witwe B., in deren Buchhandlung die Beschlagnahme erfolgt war, ist diese durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts C. wegen Vergehens gegen § 184 des Strafgesetzbuchs verurteilt. In dem Urteile ist ausgesprochen, daß alle Exemplare der Druckschrift unbrauchbar zu machen seien. Aus § 28 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 verurteilt, hat Angeklagter die Revision eingelegt. Dieselbe ist für begründet erachtet worden.

Nach den Vorschriften des Reichspressgesetzes, welche gemäß § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung durch die letztere nicht berührt sind, konnte gemäß § 23 Nr. 3 in dem hier vorliegenden Falle die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung stattfinden; die Beschlagnahme erlosch jedoch nach § 24 Absatz 4, falls nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung derselben der bestätigende Gerichtsbeschluß der Polizeibehörde zu C. zugegangen war. Dies ist nicht geschehen und hierdurch die Beschlagnahme von Rechts wegen, ohne daß es einer gerichtlichen Aufhebung bedurfte, außer Kraft getreten. Nach dem zwingenden Wortlaute des § 24 war die Polizeibehörde verpflichtet, die einzelnen Stücke freizugeben. Dies ist von der Strafkammer nicht verkannt; sie erwägt jedoch, daß »in dem die vorläufige Beschlagnahme bestätigenden Beschlusse des Amtsgerichts eine erneute Anordnung der tatsächlich noch gar nicht freigegebenen Bücher zu erblicken sei«. Daß der Beschluß einen besonderen, dieser Auffassung entsprechenden Inhalt gehabt hat, ist durch die Feststellung ausgeschlossen. Der Entscheidungsgrund ist abstrakt und ohne weitere Begründung aufgestellt. Das Revisionsgericht war nicht in der Lage, dieser Ansicht beizustimmen.

Schon die §§ 23 und 24 des Pressgesetzes unterscheiden zwischen der richterlichen Anordnung einer Beschlagnahme und der gerichtlichen Bestätigung einer vorläufigen Beschlagnahme. Die Tragweite, welche der Gesetzgeber dieser Unterscheidung beilegt, erhellt aus § 26, wonach die vom Gericht bestätigte